

1. Änderungsverordnung

zur Rechtsverordnung über die Öffnung der Verkaufsstellen in der Samtgemeinde Barnstorf anlässlich des „Barnstorfer Frühlingsfestes“

Aufgrund § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744) zuletzt geändert durch Artikel 228 der Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (Zust.VO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 18.11.2004 (Nds. GVBl. S. 464) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Barnstorf in seiner Sitzung am 15.02.2007 folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

In § 1, Absatz 2 „Ausnahme“ werden die Wörter „Samstag oder“ gestrichen.

§ 2

Abweichend von § 1, der Rechtsverordnung über die Öffnung der Verkaufsstellen in der Samtgemeinde Barnstorf anlässlich des „Barnstorfer Frühlingsfestes“ vom 22.02.2005, wird für das Jahr 2007 geregelt, dass die in der Samtgemeinde Barnstorf gelegenen Verkaufsstellen am 15.04.2007 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein dürfen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Barnstorf, den 15.02.2007

L.S.

gez. Lübbers

.....
Samtgemeindebürgermeister